



## Vereinsatzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Marienkindergarten Bruchhausen e.V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des AG Montabaur einzutragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Bruchhausen.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Verein ist
  - die Förderung der Erziehung,
  - die ideelle und materielle Unterstützung der erzieherischen, sozialen und gesellschaftlichen Aufgaben der Marien-KiTa in Bruchhausen
  - die Bindung von Eltern, Kindern, Ehemaligen und anderen Interessierten an der Marien-KiTa-Bruchhausen zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck soll durch geeignete Maßnahmen verwirklicht werden, insbesondere durch:
  - die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen;
  - Unterstützung der Marien-KiTa bei der Beschaffung von Lehr-, Lern- und Spielmaterial, sofern öffentliche Mittel nicht oder nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt werden können
  - Mithilfe bei Veranstaltungen bzw. Durchführung von Veranstaltungen
  - Unterstützung der Interessen der Marien-KiTa in der Öffentlichkeit
  - Pflege der Beziehung zum Träger und zur KiTa-LeitungDie Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der KiTa-Leitung, dem KiTa-Träger und dem Elternausschuss

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder erhalten keinen Anteil vom Vereinsvermögen

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod eines Mitgliedes
  - durch schriftliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten
  - durch Ausschluss aus dem Verein
- (4) Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mehr als sechs Kalendermonate mit dem fälligen Jahresbeitrag in Rückstand ist und diesen auch nach eingeschriebener Mahnung durch den Kassierer unter Hinweis auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft innerhalb eines Monats nicht entrichtet hat.

## § 6 Organe

- Die Organe des Vereins sind
- der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden
  - dem Kassenführer und
  - dem Schriftführer

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufteilung der Geschäftsbereiche regelt die Geschäftsordnung. Zusätzlich können dem Vorstand bis zu zwei nicht vertretungsberechtigte Beisitzer angehören. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Um evtl. Interessenkonflikte zu vermeiden, sind Vertreter des KiTa-Trägers von der Tätigkeit im Vorstand ausgeschlossen.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (4) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Vertreter des Trägers, die Kindergartenleitung und andere Personen, die nicht dem Verein angehören müssen, einladen.



- (5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand kann ohne Befragung der Mitgliederversammlung über die Verwendung kleinerer Beträge entscheiden. Die Höhe des Betrages regelt die Geschäftsordnung.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich -möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres- vom Vorstand unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im Wochenkurier der Verbandsgemeinde Unkel einzuberufen. Hierbei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Mitgliederversammlungen dürfen nur außerhalb der KiTa- bzw. Schulferien des Landes Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Kassenberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
  - Wahl des Vorstandes, falls erforderlich
  - Wahl von zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind und der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung berichten
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
  - Festlegung der Geschäftsordnung
  - Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. Vereinsauflösung
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für Satzungsänderungen und den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, zum Ausschluss eines Mitglieds eine Mehrheit von zwei Dritteln. Ansonsten genügt eine einfache Mehrheit. Ausnahme ist die Regelung zum Vereinszweck, dieser kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder geändert werden, die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, das Protokoll einzusehen.

## § 9 Mittel des Vereins

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Darüber hinaus kann jeder die Ziele des Vereins durch Spenden in beliebiger Höhe unterstützen. Spendenquittungen können erteilt werden!

## § 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Bruchhausen, als Träger der Marien-KiTa, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu Gunsten der Marien-KiTa zu verwenden.

# Förderverein Marienkindergarten Bruchhausen e.V.



## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (einzutragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur).

Errichtet am 21. Mai 2013

Kathrin Nitschke  
1.Vorsitzende

Christiane Keller  
Kassiererin

Manuela Wagner  
Schriftführerin